

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung  
des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke  
Rotenburg (Wümme) GmbH vom .....**

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

**§ 1**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den folgenden Flurstücken gelegenen Brunnen und zwar am Wasserwerk:

Flurstück 152/12, Flur 11, Gemarkung Rotenburg - Brunnen IV, V und VI  
und im Gebiet "Ahlisdorfer Moor":

Flurstück 25 - Brunnen VII, Flurstück 38 - Brunnen VIII, Flurstück 45 - Brunnen IX und  
Flurstück 61 - Brunnen X, alle: Flur 40, Gemarkung Rotenburg/Wümme

wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Das durch die Verordnung begünstigte Unternehmen ist die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, Mittelweg 19, 27356 Rotenburg (Wümme).

**§ 2**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone und III A und III B (weitere Schutzzonen).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Rotenburg (Wümme), Bartelsdorf, Brockel, Hemsbünde und Wohlsdorf.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a. Begrenzung der Schutzzone I:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen auf einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II verläuft mindestens in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse im Bereich der von der Schutzzone II berührten Flächen sind die Flurstücke der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH in der Regel vollständig in die neu festzulegenden Schutzzone II mit einbezogen, mit Ausnahme weniger Flurstücke im Ahlsdorfer Moor und der Flurstücke des Wasserwerksgeländes im Stadtgebiet.

c. Begrenzung der Schutzzone III:

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzone III A und III B; die Zonen sind rund 2,0 km oberstromseitig der Brunnen Ahlsdorfer Moor unterteilt.

Im Nordwesten beginnt der Grenzverlauf der Schutzzone III A im Bereich der Bahnstrecke Bremen - Hamburg nördlich des Wasserwerksgrundstücks, von dort verläuft die Grenze der WSG-Zone III A in östlicher Richtung durch das Stadtgebiet Rotenburg (Wümme) bis Berliner Ring / Wittenburger Straße. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum südlichen Ortsrand von Wohlsdorf. Dort knickt sie ab, verläuft weiter nach Süden durch die Gemarkungen Wohlsdorf und Bartelsdorf in die Gemarkung Brockel. Von dort führt die Grenze in südwestlicher Richtung durch die Gemarkungen Hemsbünde und Rotenburg, dann bogenförmig ins Stadtgebiet bis zur ehemaligen Bahntrasse im Bereich der Kolberger Straße. Dort knickt sie ab, verläuft in westlicher Richtung durch das Stadtgebiet Rotenburg, verschwenkt bogenförmig nach Norden bis zum Anfangspunkt nördlich des Wasserwerkes.

Die Schutzzone III B beginnt im Norden am südlichen Ortsrand von Wohlsdorf und verläuft nach Nord-Osten durch die Ortschaft Bartelsdorf. Nördöstlich von Bartelsdorf knickt die Grenze in südöstlicher Richtung ab und läuft nach Südost in die Gemarkung Brockel. Dort verschwenkt sie in einem Bogen nach Westen bis zur südöstlichen Grenze der Schutzzone III A.

- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 1.000 und 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Scheeßel, Hemsbünde und Brockel sowie der Samtgemeinde Bothel. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Durchschneidet die Grenze Flurstücke, sind jeweils zu Beginn und Ende des Verlaufs der Grenzlinie deutlich erkennbare Zeichen gesetzt, soweit diese Punkte nicht durch natürliche Merkmale (Nutzungsartengrenze und dgl.) erkennbar sind.

### § 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

### § 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), eingeschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**Abwasser**

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt ins Grundwasser	V	V	V
1.2 Einleiten und Versickern von Abwasser in den Untergrund unterhalb der belebten Bodenzone			
1.2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.2.2 Sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
1.2.3 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	V	V
1.2.4 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.2.3. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	V	-	-
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
1.3.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer Kleinkläranlage oder einer gleichwertigen Anlage	V	G	G
1.3.2 Sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
1.3.3 Von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche / landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.3.4 Niederschlagswasser von Dachflächen aus unbeschichteten Metallen	V	G	G
1.3.5 Niederschlagswasser von anderen Dachflächen als Pkt. 1.3.4. sowie von Hof- und Terrassenflächen bei Wohngrundstücken	G	-	-
2. Abwasserkanäle und Abwasserleitungen	V	G	-

	Zone II	Zone III A	Zone III B
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	V	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V	V
6. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	G	G

### **Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau**

	Zone II	Zone III A	Zone III B
7. Aufbringen von Mist mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach § 2 Nr. 11 Düngeverordnung auf			
7.1 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	V	V ...von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar; V beginnt erst am 16. September d.J., wenn eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	
7.2 forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
8. Ausbringen von Sekundärrohstoffdüngern, die von den vorgenannten und anderen Schutzbestimmungen nicht erfasst sind	V	G	G
9. Lagerung und Zwischenlagerung von Düngemitteln jeder Art, Sekundärrohstoffdüngern sowie von Gärfutter/Silage außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
10. Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen sowie Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
11. Anwenden von nicht für Wasserschutzgebiete zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, etc.	V	V	V
12. Dauerpferche oder Freilandhaltung sowie Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G	G
13. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G

**Wassergefährdende Stoffe**

	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	V	V*	V*
15. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG	V	-	-
16. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
17. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Feldleitungen	V	G	G

**Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen**

	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
18. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
18.1 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V	V
18.2 Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur 4. BImSchV, Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	V
18.3 Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	G
19. Schrottanlagen und Autowrackplätze			
19.1 Neuanlegen oder Erweitern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks (Autowrackplätze)	V	V	V
19.2 Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott mit wassergefährdenden Bestandteilen	V	V	V

		<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
19.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Schrott ohne wassergefährdende Bestandteile	V	G	G
20.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Ausnahme von baulichen Anlagen für Wohnzwecke (incl. Nebengebäude) als Einzelbebauung	V	G	G
21.	Bauen von Straßen			
21.1	soweit die Maßnahmen nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung)“ entsprechen	V	V	V
21.2	Neubauen und Ausbauen von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen unter Beachtung der RiStWag in der zur Zeit gültigen Fassung	V	-	-
21.3	Bauen von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	G	-	-
22.	Bahnanlagen			
22.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
22.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	G	G
23.	Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau			
23.1	wenn diese Materialien auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die Inhaltsstoffe durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
23.2	wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“) einhalten	V	G	G
24.	Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
25.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
26.	Durchführung von Manövern sowie Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	V	V

		Zone II	Zone III A	Zone III B
27.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder – Veranstaltungen			
27.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze, Golfplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Rennbahnen für den Motorsport) sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen	V	V	V
27.3	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G
28.	Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
29.	Friedhöfe			
29.1	Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	V
29.2	Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
30.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
31.	Anlagen oder wesentliches Ändern von Fischteichen			
31.1	gedichtete Anlagen	V	G	G
31.2	ungedichtete Anlagen	V	V	V

### **Bodeneingriffe**

		Zone II	Zone III A	Zone III B
32.	Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen (Erdaufschlüsse), dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können	V	G	G
33.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird	V	G	G

	<b>Zone II</b>	<b>Zone III A</b>	<b>Zone III B</b>
34. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen			
34.1 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ nicht erfüllen	V	V	V
34.2 wenn diese Materialien die Anforderungen nach LAGA M20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ einhalten	V	G	G
<b>35. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus (einschl. hydraulic-fracturing) mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
36. Durchführen von Sprengungen	V	G	G
37. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
38. Erdwärmennutzung und andere geothermische Anlagen (z.B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, etc.)	V	G	G

## § 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 6

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr in Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

- (3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu dulddenden Maßnahmen vorzunehmen.

### **§ 7**

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 und die Genehmigung nach Abs. 2 sind jeweils zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

### **§ 8**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR, bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 EUR, geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

### **§ 9**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 30. November 1992 (Amtsblatt Nr. 24 für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 16.12.1992) und die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), .....

Luttmann